

NEUES HAUS AUF BEWÄHRTEM GRUND

Das Jugendstrafgesetz verfeinert die Sanktionen und verbessert den Rechtsschutz

Wie schon im April für den total revidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (AT StGB) ist am 9. Oktober 2003 auch für das neue Jugendstrafgesetz (JStG) die Referendumsfrist unbenutzt verstrichen. Das JStG löst die heutigen jugendstrafrechtlichen Vorschriften im StGB ab. Bei weitgehend gleich bleibender Grundausrichtung enthält das JStG mehrere Neuerungen, etwa die Erhöhung des Strafmündigkeitsalters auf 10 Jahre oder die Einführung der Mediation. Wie der AT StGB wird das Jugendstrafgesetz nicht vor Mitte 2005 in Kraft treten.

Peter Ullrich*

„Das Jugendstrafrecht hat sich im Grossen und Ganzen bewährt, und seine Grundausrichtung soll deshalb auch nicht geändert werden“, erklärte Bundesrätin Metzler im März letzten Jahres vor dem Nationalrat. Dass dennoch aus den gut 25 Artikeln im geltenden Strafgesetzbuch ein neues, separates Gesetz mit knapp doppelt so viel Bestimmungen geworden ist, liegt an „einigen wesentlichen Mängeln“ der jetzigen bewährten Regelung, wie der Bundesrat in seiner Botschaft von 1998 feststellte. Sie waren es, die ihn veranlassten, das Jugendstrafrecht in die *Gesamtrevision des AT StGB* einzubeziehen und es dabei gründlich zu überarbeiten.

Grundlage der Revision war ein *Vorentwurf von Prof. Martin Stettler* aus dem Jahre

* Dr. Peter Ullrich ist Redaktor des *info bulletins*. Er dankt *Heinz Sutter*, Leiter der Gesetzgebungsprojekte AT StGB und Jugendstrafgesetz im Bundesamt für Justiz, herzlich für die hilfreichen Auskünfte, Unterlagen und Hinweise.

1986. Die weiteren Arbeiten folgten im Gleichschritt mit der Revision des AT StGB: Expertenkommission bis 1992, Vernehmlassung 1993/94, Botschaft und parlamentarische Beratung 1998-2003 (siehe auch „Meilensteine der Revision“ im *info bulletin* 2/03, S. 19).

Das neue Jugendstrafgesetz

Gesetzestext siehe Bundesblatt 2003, S. 4445 ff.

Im Internet abrufbar unter

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/4445.pdf>

Botschaft des Bundesrates vom 21. September 1998: Bundesblatt 1999, S. 1979 ff.

Neues, eigenständiges Gesetz

Als hauptsächliche Neuerung fällt auf, dass die strafrechtlichen Regeln für Kinder und Jugendliche aus dem StGB in ein separates „Jugendstrafgesetz“ überführt wurden. Damit wollte der Gesetzgeber in erster Linie die Bedeutung und *Eigenständigkeit des Jugendstrafrechts* betonen, das nicht bloss ein Anhängsel zum Erwachsenenstrafrecht ist. Mit der Trennung der beiden Bereiche werden auch die grundsätzlichen *Unterschiede* in den Zielen und Mitteln hervorgehoben.

«Das JStG ist kein blosses Anhängsel zum Erwachsenenstrafrecht.»

Die wesentlichen Unterschiede machte schon der Bundesrat in seiner Botschaft zum JStG deutlich, dass wir es hier nach wie vor mit einer *strafrechtlichen Ordnung* zu tun haben und nicht bloss mit einem „Jugendwohlfahrtsgesetz“. Eng ist denn auch das Verhältnis zwischen JStG und StGB. Der allererste Artikel des Jugendstrafgesetzes listet eine ganze Reihe von Vorschriften des StGB auf, die als Ergänzung zum JStG sinngemäss anwendbar sind.

Täterstrafrecht statt Tatstrafrecht

Schutz und Erziehung nennt das JStG ausdrücklich als leitende Grundsätze bei der

Anwendung des Gesetzes (Art. 2 JStG). Das ist eigentlich nicht neu und entspricht allgemeinen Prinzipien der Jugendstrafrechtspflege, wie sie schon bisher galten.

Diese Grundsätze machen den Unterschied zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht besonders deutlich: Während jenes hauptsächlich auf die begangene *Tat* achtet und eine Sanktion nach Massgabe des darin geäusserten Verschuldens verhängt, orientiert sich dieses primär an der Person des minderjährigen *Täters* und seinen erzieherischen und therapeutischen *Bedürfnissen*.

«Das Jugendstrafrecht orientiert sich primär am Täter.»

Grundsätze des JStG

Art. 2

¹ Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen.

² Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.

Strafmündig mit 10 Jahren

Heute wird ein Kind im Alter von 7 Jahren strafmündig, d.h. es fällt unter das StGB, wenn es eine Straftat begeht. Das neue Gesetz (Art. 3 Abs. 1 JStG) setzt die Grenze bei 10 Jahren. Damit folgt die Schweiz ausländischen Gesetzgebungen, deren Strafmündigkeitsgrenze teilweise erheblich über den heutigen 7 Jahren liegt. Die Erhöhung beruht auf dem Gedanken, dass ein Strafverfahren gerade auf junge, ja sehr junge Menschen eine *stigmatisierende Wirkung* haben kann, auch wenn nur Erziehungsmassnahmen und harmlose Disziplinarstrafen als Sanktion in Frage kommen.

Natürlich wird es auch in Zukunft Kinder geben, die mit *weniger als 10 Jahren* Straf-

taten verüben. Wenn nun für sie auf strafrechtliche Sanktionen verzichtet wird, bedeutet das nicht, dass auch Massnahmen der Eltern oder des Vormunds entbehrlich sind. So hat künftig in derartigen Situationen die zuständige Behörde die gesetzlichen Vertreter des Kindes zu benachrichtigen; nötigenfalls kann sie auch die Vormundschaftsbehörde einschalten.

Die *obere Altersgrenze* für die Anwendung des Jugendstrafrechts wurde dagegen nicht geändert. Sie liegt weiterhin bei *18 Jahren*. Weggefallen ist hingegen die bisher im StGB gemachte Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen.

Massnahme und gleichzeitig Strafe möglich

Verübt ein Jugendlicher eine Straftat, kann die urteilende Instanz heute nur entweder eine Strafe oder eine Massnahme aussprechen. Die Kombination von beidem, wie sie im Erwachsenenrecht gängig ist, lässt das geltende StGB grossenteils nicht zu.

Das neue Recht rückt ab vom bisherigen „monistischen“ System - es ist nur *eine* Sanktion möglich - und schliesst sich dem so genannten „dualistisch-vikariierenden“ System an, das im Erwachsenenstrafrecht schon lange gilt: Strafen und Massnahmen können demnach *nebeneinander* angeordnet werden. Das erlaubt, die Reaktion auf die Straftat eines Jugendlichen noch besser auf dessen Verhältnisse und Bedürfnisse abzustimmen.

Das Gesetz bringt das so zum Ausdruck, dass die urteilende Behörde eine als notwendig erkannte *Schutzmassnahme* unabhängig davon anordnet, ob der Jugendliche schuldhaft gehandelt hat (Art. 10 JStG). Hat dieser aber tatsächlich schuldhaft gehandelt, belegt sie ihn *zusätzlich* (oder auch als einzige Sanktion) mit einer *Strafe* (Art. 11 JStG).

Vom Zivilrecht inspirierte „Schutzmassnahmen“

Die „Erziehungsmassnahmen“ und die „besondere Behandlung für Kinder und Jugendliche“, wie das geltende StGB die jugendstrafrechtlichen Massnahmen bezeichnet, heissen im Jugendstrafgesetz

generell „Schutzmassnahmen“. Die terminologische Übereinstimmung mit den Schutzmassnahmen von Art. 307 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) ist kein Zufall. Auch inhaltlich entsprechen einander die straf- und die zivilrechtlichen Schutzmassnahmen.

Hier wie dort sind sie abgestuft nach der *Intensität des Eingriffs*. Sie reichen von der blossen Aufsicht (Art. 12 JStG), über die persönliche Betreuung (Art. 13 JStG), die ambulante Behandlung (Art. 14 JStG) bis hin zur strengsten Massnahme: der „Unterbringung“ (Art. 15 ff. JStG).

Die mit dem neuen Massnahmenkatalog angestrebte *Flexibilisierung* zeigt sich besonders deutlich bei der *Unterbringung*. So ersetzt dieser neutrale Einheitsbegriff die bisherige starre, vom Gesetz vorgegebene Einteilung der Erziehungseinrichtungen in „Erziehungsheime“, „Therapieheime“ und „Anstalten für Nacherziehung“. Diese Kategorien haben sich in der Praxis als wenig zweckmässig erwiesen. Immerhin erhält die besonders einschneidende Unterbringung in einer *geschlossenen Einrichtung* eine spezifische Regelung (Art. 15 Abs. 2 JStG).

Konnte nach dem bisherigen Recht ein Jugendlicher aus einer stationären Massnahme *bedingt entlassen* werden, so sieht das JStG diese Möglichkeit *nicht mehr vor*. Die Vollzugsbehörde muss aber jährlich überprüfen, ob und allenfalls wann die Massnahme aufgehoben oder durch eine mildere Massnahme ersetzt werden kann (Art. 19 JStG).

Schutzmassnahmen im JStG

- Aufsicht (Art. 12)
- Persönliche Betreuung (Art. 13)
- Ambulante Behandlung (Art. 14)
- Unterbringung (Art. 15-16)

Mehr Strafbefreiungsgründe

Schon nach geltendem Jugendstrafrecht sieht die urteilende Behörde in einigen Fällen von einer Bestrafung ab, etwa bei einem Bagatelldelikt oder wenn der Täter aufrichtige Reue bewiesen hat. Das JStG fasst den Katalog der

Strafbefreiungsgründe in einer einzigen Vorschrift (Art. 21 JStG) zusammen und erweitert ihn.

So sieht die urteilende Behörde unter Anderem auch dann von Strafe ab, wenn der Jugendliche durch die Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre, also beispielsweise wenn er dabei selber schwer verletzt wurde. Gleiches gilt, wenn die Tat relativ lange zurückliegt, der Täter sich seither wohlverhalten hat und nur ein geringes öffentliches und privates Interesse an der Strafverfolgung besteht.

Keine neuen Strafen

Der heutige Kanon der Strafen im Jugendstrafrecht wird vom neuen Gesetz mit nur leichten terminologischen Abweichungen übernommen. Es bleibt also auch künftig beim Verweis (Art. 22 JStG), der persönlichen Leistung (Art. 23 JStG), sowie - für jugendliche Straftäter von mehr als 15 Jahren - der Busse (Art. 24 JStG) und dem Freiheitsentzug (Art. 25 ff. JStG). Das neue Recht droht also nicht nur keine neuen Strafen an, es verzichtet sogar auf die einstige Sanktion des „Schularrestes“.

Voraussetzungen, Dauer und Modalitäten der Strafen *regelt das JStG klarer* als bisher. Da und dort werden zudem *neue Nuancen* eingefügt. So kann beispielsweise der *Verweis* mit oder ohne eine Probezeit ausgesprochen werden. Als *persönliche Leistung* kann neu auch ausdrücklich die Teilnahme an Kursen oder dergleichen Veranstaltungen angeordnet werden. Die *Busse*, deren Höhe sich heute nach den allgemeinen Bestimmungen richtet und bis 40'000 Franken betragen kann, wird neu auf 2'000 Franken begrenzt. Da ja die Jugendlichen in der Regel noch über kein persönliches Einkommen verfügen, wurde darauf verzichtet, die im neuen AT StGB eingeführte Geldstrafe nach dem *Tagessatzsystem* auf das Jugendstrafrecht

Strafen im JStG

- Verweis (Art. 22)
- Persönliche Leistung (Art. 23)
- Busse (Art. 24)
- Freiheitsentzug (Art. 25 ff.)

zu übertragen.

Freiheitsentzug bis 4 Jahre als ultima ratio

Schon der geltende Art. 95 StGB bietet die Möglichkeit, einen Jugendlichen, bei dem keine Massnahme angezeigt erscheint, mit „Einschliessung“ von einem Tag bis zu einem Jahr zu bestrafen. Das JStG übernimmt diese Strafe unter der neuen Bezeichnung „Freiheitsentzug“, grenzt sie aber ausdrücklich ein auf Verbrechen oder Vergehen.

Dass Jugendliche gelegentlich auch sehr schwere Straftaten verüben, hat sich besonders in der jüngeren Vergangenheit gezeigt. Das JStG sieht deshalb für *mindestens 16 Jahre* alte Täter in solchen Fällen Freiheitsentzug bis zu vier Jahren vor

(Art. 25 Abs. 2 JStG). „Aus generalpräventiven Gründen dürfen schwere

Verbrechen nicht ohne deutliche strafrechtliche Folgen

«Der Jugendliche kann jederzeit einen Verteidiger beiziehen.»

bleiben“, erläutert der Bundesrat in seiner Botschaft von 1998 den Grund der neuen Vorschrift. Dieser länger dauernde Freiheitsentzug kommt namentlich zum Zug bei Verbrechen, die mit Freiheitsstrafe von drei oder mehr Jahren bedroht sind oder deren Ausführung eine besondere Skrupellosigkeit oder verwerfliche Gesinnung des Täters beweist.

Mit dem neuen dualistischen System ist es möglich, neben einer solchen Strafe auch eine *Schutzmassnahme* anzuordnen, wenn sie angebracht ist. Der Bundesrat betonte in seiner Botschaft, der lange Freiheitsentzug sei nur als *ultima ratio* einzusetzen, also dort, wo mildere Sanktionen erfolglos waren.

Vollzug der Freiheitsstrafe speziell geregelt

Der Freiheitsentzug, besonders jener von kurzer Dauer, soll ja einen Jugendlichen nicht völlig aus seinen Bindungen herausreissen. Deshalb betont das Gesetz, Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr könnten in Form der *Halbgefängenschaft* vollzogen

werden, solche von weniger als einem Monat auch *tageweise* (Art. 27 Abs. 1 JStG).

Dauert der Freiheitsentzug länger als einen Monat, ist dem Jugendlichen eine *unabhängige Person* beizugeben, die ihm hilft, seine Interessen wahrzunehmen (Art. 27 Abs. 5 JStG).

Unabhängig von seiner Dauer ist der Freiheitsentzug in einer *besonderen Einrichtung* zu vollziehen, welche namentlich die nötige erzieherische Betreuung und soziale Eingliederung der Jugendlichen gewährleistet (Art. 27 Abs. 2-4 JStG).

Grundsätze für das Verfahren

Das Strafverfahren gegen Jugendliche richtet sich - wie jenes gegen Erwachsene - nach *kantonalen* Vorschriften, das heisst zurzeit nach 26 verschiedenen Verfahrensordnungen. Ein einheitliches, für die ganze Schweiz geltendes Bundesgesetz über das Jugendstrafverfahren ist zwar in Arbeit (vgl. *info bulletin* Nr. 2/03, S. 28); es dürfte aber erst gegen *Ende dieses Jahrzehnts* in Kraft treten. Bundesrat und Parlament hielten es daher für angezeigt, bis dahin die *wichtigsten Verfahrensgrundsätze* im JStG festzulegen und damit auch Vorgaben des internationalen Rechts, beispielsweise der UNO-Kinderrechtskonvention, umzusetzen.

Einheitliches Jugendstrafverfahren

- *Vorentwurf und Begleitbericht* zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren, Bern, Juni 2001
- *Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens* über den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren, Bern, Februar 2003

Diese Texte können auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz abgerufen werden: www.ofj.admin.ch, Rubrik Gesetzgebung - Sicherheit und Schutz - Vereinheitlichung Strafprozess

Zentral ist die Vorschrift, dass Jugendliche im Freiheitsentzug, namentlich in der Untersuchungshaft, *von den erwachsenen*

Gefangenen getrennt unterzubringen sind (Art. 6 Abs. 2 JStG). Das Gesetz lässt den Kantonen die Wahl, dafür *spezielle Einrichtungen* oder eine *besondere Abteilung* in einer bestehenden Haftanstalt zu schaffen.

Das Verfahren gegen Jugendliche ist grundsätzlich *nicht öffentlich* (Art. 39 Abs. 2 JStG). Dies legen schon die Leitlinien des JStG („Schutz und Erziehung“) nahe und entspricht der heutigen Regelung in den Kantonen. Wenn es aber der Jugendliche selber verlangt oder dies im öffentlichen Interesse liegt, ist das Verfahren vor Gerichtsbehörden *ausnahmsweise öffentlich*.

Verteidigung und Rechtsmittel

Das JStG gewährt dem Jugendlichen das *Recht*, in jedem Stadium des Verfahrens einen *Verteidiger beizuziehen* (Art 40 Abs. 1 JStG). Wegen des ohnehin auf Schutz ausgerichteten Charakters des Jugendstrafverfahrens galt das lange Zeit als entbehrlich. Das neue Gesetz geht aber noch weiter und verpflichtet die zuständigen Behörden, in besonderen Fällen dem Jugendlichen einen *amtlichen Verteidiger* zur Seite zu geben, wenn er nicht schon selber einen Anwalt gewählt hat. Diese so genannte „notwendige Verteidigung“ wird namentlich da aktuell, wo es um schwere Straftaten geht oder wenn der Jugendliche bzw. sein gesetzlicher Vertreter durch die Verteidigung offensichtlich überfordert ist oder wenn die Untersuchungshaft länger als 24 Stunden dauert (Art. 40 Abs. 2 JStG).

Eine weitere wichtige Verbesserung des Rechtsschutzes der Jugendlichen bringt die Einräumung eines *Rechtsmittels an eine Gerichtsinstanz*, und zwar gegen alle Urteile und Verfügungen, die gestützt auf das JStG gefällt werden (Art. 41 JStG). Damit wird auch den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) Rechnung getragen.

Mediation als neuer Verfahrensweg

Erst im Laufe der parlamentarischen Beratung wurde, nicht zuletzt unter dem Eindruck günstiger Erfahrungen in Österreich, die Möglichkeit eingeführt, ein

Verfahren einzustellen zu Gunsten einer *aussergerichtlichen Konfliktbeilegung*, der so genannten Mediation (Art. 8 JStG). Dieser Verfahrensweg, der schon im Familien- und Wirtschaftsrecht mit Erfolg beschrritten wird, zieht allmählich auch in das Strafrecht ein. Einige Kantone, wie Zürich, Basel-Stadt, Waadt und Genf, haben v.a. im Bereich des Jugendstrafverfahrens erste Schritte in diese Richtung getan.

Das JStG lässt das Mediationsverfahren nur für *leichtere Fälle* zu, die weitgehend geklärt sind und in denen Schutzmassnahmen nicht nötig sind oder schon von den Zivilbehörden angeordnet wurden. Da der Erfolg der Mediation wesentlich vom Willen der Konfliktbeteiligten zur Verständigung abhängt, ist das *Einverständnis* aller Prozessparteien eine weitere Voraussetzung. Nur wenn die Mediation gelingt und sich das in einer Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Jugendlichen niederschlägt, wird das Verfahren *definitiv eingestellt*. Die Einzelheiten des *Mediationsverfahrens* sind von den Kantonen zu regeln, jedenfalls bis das einheitliche Schweizerische Jugendstrafverfahren vorliegt.

Neuerungen erfordern Neu- und Umbauten

Besondere Einrichtungen für den Vollzug der neuen *vierjährigen Freiheitsstrafe* bestehen noch nicht. Dafür werden neue Bauten, allenfalls besondere Abteilungen, zu schaffen sein. Da in der Untersuchungshaft eine strenge *Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen* vorgeschrieben ist, werden auch dafür vielerorts bauliche Massnahmen zu treffen sein. „Neu- und Umbauten werden wir im Rahmen des Beitragsgesetzes subventionieren“, versicherte Dr. Priska Schürmann, Leiterin der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug im Bundesamt für Justiz in einem im Juli veröffentlichten Interview (vgl. info *bulletin* Nr. 2/03, S. 26)¹.

¹ Das Entlastungsprogramm des Bundes 2003 (EP 03), das zurzeit in der parlamentarischen Beratung ist, sieht allerdings Einschränkungen vor, vgl. Botschaft des Bundesrates im Bundesblatt 2003, S. 5615 ff.; im Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/5615.pdf>

Inkrafttreten zusammen mit AT StGB

Das Jugendstrafgesetz wurde zusammen mit dem AT StGB vorbereitet und auch vom Parlament beraten. Wegen der engen Verbindungen und Überschneidungen zwischen beiden Gesetzen wird sie der Bundesrat auch miteinander in Kraft setzen. Um den Kantonen für die Umsetzung der neuen Vorschriften genügend Zeit zu lassen, wird er dies sicher nicht vor Mitte 2005 tun. Der genaue Zeitpunkt dafür ist aber noch nicht festgelegt.

Dieser Artikel erschien im Oktober 2003 im *info bulletin*, Informationen zum Straf- und Massnahmenvollzug, des Bundesamtes für Justiz. Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Bundesamtes für Justiz.

